

gang irgendwie hinter dem etwas schemenhaften Text sich verbergen mag.

Ein neuer Impuls für das politische Kräftespiel im Gebiet der heutigen Schweiz setzte unter der Regierung Ottos I. im Reich ein. Zu Anfang des Jahres 952 kehrte Otto I. aus dem eben im Kampf mit Berengar gewonnenen Italien über Zürich nach dem Oberrheingebiet zurück.¹⁾ Am 1. März 952 bestätigte er der Abtei St. Felix und Regula Immunität und Besitz²⁾; dabei beschränkte sich Otto I. nicht auf die Sicherung des Status quo, wie es noch 924 erfolgt war in dem Diplom Burkards von Schwaben, sondern er stellte den alten Besitz von Fraumünster im Elsaß und auch in Bürglen und Silenen wieder her. Beide Hofverbände gemeinsam machten das Gebiet von Uri aus; in einem unter Otto I. beliebten Gerichtsverfahren³⁾ wurden die Rechte von Fraumünster gewiesen und wiederaufgerichtet. Daß Otto I. in Uri über sein eigentliches Gebiet hinausgriff, konnte bei der engen Freundschaft und dem Bündnis des Burgunderkönigs Konrad mit Otto I. nicht überraschen, um so weniger als ja Ottos I. Gemahlin Adelheid eine Schwester Konrads war. Das Vorgehen Ottos I. in Uri ist zu vergleichen mit einer ganz ähnlichen Handlungsweise des deutschen Herrschers bei Lüders (Lure) im Gebiet der burgundischen Pforte im Jahre 959⁴⁾; auch dort traf Otto I. ohne Widerspruch König Konrads von Burgund, ja sogar unter Einbeziehung der burgundischen Königsfamilie Anordnungen über die Wiederherstellung des Klosters unter deutscher Herrschaft. Die Restitution des Zürcher Güterbesitzes ist anzusehen als eine der zahlreichen Maßnahmen zwischen 952 und 960, durch die Otto I. seine Fürsorge den geistlichen Instituten angedeihen ließ, die ihm für die Beherrschung der Straßen und Zugänge zu den Bündner Pässen wichtig waren, bis dann nach 960/62 mit der Gründung von Peterlingen auch die Straße über den Großen St. Bernhard in Ottos d. Gr. Pläne mit einbezogen wurde.⁵⁾

Ein Folge sozusagen der wiederhergestellten wirtschaftlichen Rechte von Zürich im Tale von Uri ist auch die Zehnturkunde von 955; sie enthält eine Abrede, die zwischen dem Zürcher Klostervogt

1) Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184 ff.

2) QW. I S. 20 Nr. 32; MG. DO. I. 146 S. 227.

3) ... *et in Burgila et Silana, que duo loca in presencia nostra adquisierunt.*

4) MG. DO. I. 199 S. 279.

5) Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184—201.